

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika

vom 27. Oktober 2011, geändert am 7. Februar 2013, am 10. April 2014
und zuletzt am 30. September 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die dritte Sitzung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika vom 27. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 17/2011, S. 1061), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2014, S. 271) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Zusätzlicher Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums (einfache Titelvergabe)

- Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums (doppelte Titelvergabe)
- Anlage 3: Modell Studienplan (Beispiel)
- Anlage 4: Notensystem und -schlüssel für Chile
- Anlage 5: Verfahren zur doppelten Titelvergabe

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Aufbauend auf dem Wissen unterschiedlicher Studiengänge wie z.B. Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Agronomie vertieft der interdisziplinäre Masterstudiengang Governance of Risk and Resources natur-, wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftliches Fachwissen und methodische Fertigkeiten. Dabei beinhaltet der Studiengang sowohl eine Forschungsorientierung als auch eine klare Praxisorientierung. Hierdurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, und für unterschiedliche Berufsfelder wissenschaftlich fundiert dialogfähig gemacht.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit drei Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester, im dritten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 90 Leistungspunkten entfallen 60 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule finden am Heidelberg Center Lateinamerika, (HCLA) in Las Hortensias 2340, Providencia, Santiago de Chile statt. Wahlpflichtmodule können je nach Angebot an den jeweiligen Niederlassungen der Partneruniversitäten in Santiago de Chile stattfinden.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Spanisch und Englisch.

§ 3a Zusätzlicher Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität

- (1) Studierende des Masterstudiengangs Geographie und Geoinformatik (Magíster en Geografía y Geomática) an der Partneruniversität Pontificia Universidad Católica de Chile können den Masterabschluss im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources zusätzlich erwerben. Hierfür muss mindestens ein zusätzliches Regelsemester im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources belegt werden. Es finden die in §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und Abs. 5 ergänzenden Vorschriften zur Masterprüfung beim zusätzlichen Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität Anwendung.
- (2) Ebenso können sich Studierende des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources einzelne Studienleistungen bei der Partneruniversität anerkennen lassen, um dort einen Masterabschluss im Studiengang Geographie zusätzlich zu erwerben. Auch hierfür muss mindestens ein zusätzliches Regelsemester an der Partneruniversität belegt und durch den Erwerb von zusätzlichen Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Das Zulassungsverfahren sowie die in diesem Fall zu belegenden Kurse regelt die Studienordnung des Masterstudiengangs an der Partneruniversität.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen:
 - Pflichtmodulen: Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: Sie sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag der Studierenden wird am Ende eines jeden Semesters eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angehören. Er besteht außerdem aus einem Studierenden des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources mit beratender Stimme. Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die Stellvertretung, die nur von Hochschul-lehren ausgeübt werden kann, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern soll deren Stellung den in Satz 1 und 2 genannten Gruppen vergleichbar sein (z.B. profesor titular, profesor asociado und profesor asistente der planta ordinaria).
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer).
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 Prozent der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt.
- (4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist unter Nennung der ausstellenden Einrichtung zulässig.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) (bzw. mit 3 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Belastungen Studierender mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie die Nachteile Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) (bzw. mit 3 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) (bzw. mit 3 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 30-180 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten (bzw. deren Übertragung in das chilenische Notensystem, siehe Anlage 4) zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 16 Abs. 2,3,4 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten vorzulegen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bei zusätzlichem Titelerwerb für Studierende der Partneruniversität (§ 3a Abs. 1) sind zusätzlich Bescheinigungen der in Anlage 2 aufgeführten Module und ein Einverständnis der beiden betreuenden Hochschullehrer mit dem zur Masterarbeit gehörenden Projekt erforderlich.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in dem Studiengang Geographie bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 11 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Governance of Risk and Resources, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in dem Studiengang Geographie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht bei zusätzlichem Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.

(3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2)
2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2)

abgelegt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0 bzw. mit 3,0 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem auf dem Gebiet der Governance of Risk and Resources selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Im Fall des zusätzlichen Titelerwerbs durch Studierende der Partneruniversität muss die Masterarbeit von zwei Hochschullehrern betreut werden. Einer der beiden Hochschullehrer muss dabei den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources vertreten und der andere den Masterstudiengang der Partneruniversität. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb des Heidelberg Center Lateinamerika angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) (bzw. mit 3 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit muss im Fall des zusätzlichen Titelerwerbs durch Studierende der Partneruniversität zwischen den beiden Studiengängen abgestimmt sein. Der Studierende muss einen Projektvorschlag für die Masterarbeit schriftlich ausarbeiten. Der Projektvorschlag beinhaltet die Ausarbeitung einer Problemstellung, Forschungsfrage, Analyse des theoretischen Wissensstandes und Design des methodischen empirischen Vorgehens. Zudem muss er sein Projekt der Masterarbeit vor einer Kommission bestehend aus Professoren präsentieren. Die Professoren bewerten die Angemessenheit des Projekts.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) (bzw. mit 3 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit den Betreuern in deutscher, spanischer oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit sollte sich sowohl bei empirischen als auch bei theoretischen Arbeiten im Bereich von 60 Seiten (inklusive Anhang und Literaturverzeichnis) bzw. 25.000 Worten bewegen. Bei besonderer Themenstellung und besonderer Methodik kann die Seitenzahl in Absprache mit dem/der Betreuer/in variieren.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer ein Hochschullehrer sein muss, § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 10 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 10 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (3) Das Modul CM06 (Masterarbeit) wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 18 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in spanischer, englischer und deutscher Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine dreisprachig in spanisch, englisch und deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu drei Semester lang die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika vom 27. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 17/2011, S. 1061), in der Fassung vom 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2014, S. 271) Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Pflichtmodule (60 LP/CP):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP/CP
CM01	Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis	Vorlesung mit Übung	1	6
CM02	Ressourcen-Governance	Vorlesung mit Übung	1	6
CM03	Risiko-Governance	Vorlesung mit Übung	2	6
CM04	Forschungsmethoden	Vorlesung mit Übung	1	6
CM05	Studentisches Forschungsprojekt	Vorlesung mit Übung und Übung im Gelände	2	6
CM06	Masterarbeit	Masterarbeit	3	30

Wahlpflichtmodule (30 LP/CP):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP/CP
OP01	Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte	Seminar oder Vorlesung mit Übung oder Übung im Gelände	1-2	6-18
OP02	Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte	Seminar oder Vorlesung mit Übung oder Übung im Gelände	1-2	6-18
OP03	Governance Case Analyse	Vorlesung mit Übung	1-2	6-12

Masterarbeit (30 LP/CP)

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums Governance of Risk and Resources im Rahmen des Titelerwerbes durch Studierende der Partneruniversität Pontificia Universidad Catolica de Chile .

Pflichtmodule (24 LP/CP)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LV	empfohlenes Semester	LP/CP
CM01	Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis	Vorlesung mit Übung	1	6
CM02	Ressourcen-Governance	Vorlesung mit Übung	1	6
CM03	Risiko-Governance	Vorlesung mit Übung	1	6
CM04	Forschungsmethoden	Vorlesung mit Übung	1	6

Masterarbeit (30 LP/CP)

Anlage 3: Modell-Studienplan des Masterstudiums (Beispiel)

	<u>Pflichtmodule</u> 60 LP/CP	<u>Wahlpflichtmodule</u> 30 LP/CP
1. Sem. 30 LP/CP	Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis CM01 (6 LP/CP)	Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte OP01 (6 LP/CP)
	Ressourcen-Governance CM02 (6 LP/CP)	Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte OP02 (6LP/CP)
	Forschungsmethoden CM04 (6 LP/CP)	
2. Sem. 30 LP/CP	Risiko-Governance	Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte OP01 (6 LP/CP)
	Studentisches Forschungsprojekt CM 05 (6 LP/CP)	Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte OP02 (6LP/CP) (6 LP/CP)
		Governance Case Analyse OP03 (6 LP/CP)
3. Sem. 30 LP/CP	Masterarbeit 30 LP/CP	

Anlage 4: Notensystem und Notenschlüssel für Chile

Es werden Noten von 1,0 bis 7,0 vergeben (mit Angabe einer Dezimalstelle). Bei Noten von 1,0 bis 3,9 gilt der Kurs als nicht bestanden

7	herausragend (sobresaliente)
6	sehr gut (muy bueno)
5	gut (bueno)
4	ausreichend (suficiente)
3	nicht ausreichend (menos que suficiente)
2	mangelhaft (deficiente)
1	schlecht (malo)

Deutsche Noten		Chilenische Noten	
erreichte Punktzahl	Note	erreichte Punktzahl	Note
		0-15%	1.0 – 1.9
0-49%	5,0	16-32%	2.0 – 2.9
		33-49%	3.0 – 3.9
50-55%	4.0	50-55%	4.0 – 4.3
>55-60%	3,7	>55-60%	4.4 – 4.6
>60-65%	3,3	>60-65%	4.7 – 4.9
>65-70%	3,0	>65-70%	5.0 – 5.2
>70-75%	2,7	>70-75%	5.3 – 5.5
>75-80%	2,3	>75-80%	5.6 – 5.8
>80-85%	2,0	>80-85%	5,9 – 6.1
>85-90%	1,7	>85-90%	6,2 – 6,4
>90-95%	1,3	>90-95%	6,5 – 6,7
>95-100%	1,0	>95-100%	6,8 – 7,0

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. November 2011, S. 1061), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 67), am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 271) und zuletzt geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020 S. 731 ff.).